

Satzung
über die Erhebung von Friedhof - und Bestattungsgebühren für
den gemeindlichen Friedhof in Maihingen
2. Änderungssatzung

Die Gemeinde Maihingen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhof - und Bestattungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Maihingen

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Maihingen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen und der sonstigen Bestattungsleistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabstättengebühren (§ 4)
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.

§ 2

Gebührenpflichtiger, Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 - a) Der Bestattungspflichtige
 - b) Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 - c) Der Auftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung oder einer Leistung,
 - d) Der Antragsteller
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Vorschussleistung

- (1) Die Gebührensschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder der anderen Leistungen.

- (2) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte werden mit dem Erwerb, an anderen Gebühren werden eine Woche nach der Bestattung oder Inanspruchnahme der anderen Leistung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde Maihingen ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben oder die Abtretung von Ansprüchen zu verlangen, die den Gebührenpflichtigen aus Anlass eines Sterbefalles an Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

§ 4

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren betragen

1. Für Einzelgräber	200,-- €
2. Für Familiengräber	
2 Grabstellen	400,-- €
3 Grabstellen	600,-- €
3. Für Urnengräber	150,-- €
4. Für Urnengemeinschaftsgrab	400,-- €
5. Für Kindergräber	100,-- €
6. Für Rasengräber	
1 Grabstelle	300,-- €
2 Grabstellen	600,-- €

- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsfrist ist wahlweise auf die Dauer von 25, 10 oder 5 Jahren zulässig. Dabei werden für die Nutzungszeit von 25 Jahren die Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Für die Nutzungszeit von 10 oder 5 Jahren wird die entsprechende Gebühr berechnet.
- (3) Ist eine Grabstätte im Zeitpunkt der Belegung nicht für die ganze Dauer der Ruhefrist erworben, so ist die Gebühr für die fehlende Zeit nach zu entrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr ein Fünfundzwanzigstel, Kinder- und Urnengräber eine fünfzehntel der Grabstättengebühr berechnet.
- (4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes für Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabstättengebühren nicht erstattet.

§ 5

Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung des Friedhofs der Gemeinde Maihingen wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr für jede Grabstätte in Höhe von 12,50 € im Jahr erhoben. Die Friedhofunterhaltungsgebühr wird mit Erwerb/der Verlängerung bzw. mit Belegung der Grabstätte für die gesamte Belegungszeit in einer Summe fällig.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Graburkunde	5,-- €
(2) Leichenhausbenutzung	100,-- €
(3) Tieferlegung einer Grabstelle	50,-- €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 02.05.2012 in der Form von 24.04.2012 außer Kraft.

Maihingen, 19.05.2026

Daniela Thum
1. Bürgermeisterin

Daniela Thum

